

H.V. 14

# Sammelblatt

des

# Historischen Vereins

# Eichstätt.

(Anerkannter Verein.)

IX. Jahrgang 1894.

Sammelblatt

HV

Eichstätt

(Mit 1 Illustration im Texte.)

9-14

1894-7899



HISTORISCHER VEREIN  
8833 EICHSTÄTT/BAY.

Eichstätt 1895.

Ph. Brönnner'sche Buchdruckerei (A. Hornik).

## Drei unedierte Papstbriefe für Eichstätt aus dem 13. Jahrhundert.

Mitgeteilt von  
Joseph Schlecht.

Wenn ich im nachfolgenden den Wortlaut dreier Briefe veröffentliche, welche die Päpste Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. in Angelegenheiten des Eichstätter Sprengels zu schreiben sich bemüht fanden, so ergibt sich schon aus den Namen dieser drei bedeutenden Päpste die Wichtigkeit der mitgetheilten Urkunden. Alle drei Schriftstücke haben das Gemeinsame, daß sie von dem gewaltigen Einflusse erzählen, welchen die Schirmvögte der Eichstätter Kirche auf die Besetzung des Stuhles ausübten, von den Kämpfen, welche die Bischöfe gegen ihre drückende Macht durchzufechten hatten, von dem Erfolge, womit die Grafen ihr Machtwort über die Grenzen des Bistums hinaus zur Geltung zu bringen wußten. Besonders der Brief des Papstes Honorius III., auf welchen mein hochverehrter Freund Herr Dr. theol. P. Konrad Eubel, O. M. C. in Rom, mich aufmerksam zu machen die Güte hatte, ist von hervorragender Wichtigkeit für unsere ältere Bistumsgeschichte. Er verbreitet nämlich neues Licht über einen Bischof, über welchen wir bis jetzt nur ein paar äußerst dürftige Angaben besaßen,<sup>1)</sup> indem er uns den ganzen Hergang seiner Wahl mit aller Anschaulichkeit berichtet.

<sup>1)</sup> Vgl. S. Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt (Landshut 1884) S. 94.



Am 2. Mai 1223 war Bischof Hartwig nach achtundzwanzigjähriger Regierung gestorben und am folgenden Tage im Dome zur Erde bestattet worden. Der zweite Bischof aus dem mächtigen Geschlechte der Grafen von Hirschberg, hatte er an der Reichspolitik stets lebhaften Anteil genommen und in den erbitterten Kämpfen zwischen Papsttum und Kaisertum klug hindurch zu steuern gewußt, wenn auch im Grunde seine Sympathien weniger auf Seite Roms als der staufischen Kaiser sich befunden hatten. Zur Leichenfeier war die hohe Verwandtschaft, vor allem des Verstorbenen Bruder, Graf Gebhard III. von Hirschberg, erschienen und außer den Schaaren des Volkes namentlich auch die Ritterschaft des Hochstifts in so großer Anzahl nach Eichstätt gezogen, daß man wohl merken konnte, es handle sich um etwas anderes noch, als um bloße Beileidsbezeugung. Man sprach davon, der Graf habe sofort auf des Bruders Hinterlassenschaft seine Hand gelegt und Geld und Kleinodien bereits an sich genommen, worauf er doch von Rechtswegen keinen Anspruch hatte.

Deshalb traten gleich nach dem Begräbnis die Domherrn in der Absicht der Kathedrale hinter dem Hochaltare zu einer Beratung zusammen und ließen den gestrengen Herren Grafen bitten, er möge mit ihnen wegen der Erbschaft in Verhandlung treten. Lange warteten sie dort auf sein Erscheinen. Endlich kam er, von der gesammten Ritterschaft begleitet, welcher sich viele Andere angeschlossen hatten, die gar nicht zum Dienstadel des Hochstifts gehörten. Auf die Frage wegen der Erbschaft ging er gar nicht ein. Dafür erklärte er in gemessenem Tone, es sei sein entschiedener Wille, daß sofort die Neuwahl eines Bischofs vorgenommen werde.

Diese Überrumpelung kam nur für einen Teil der Versammlung unerwartet. Der nach Rom gesandte und in der Bulle auszüglich wiedergegebene Bericht der Gegner des Grafen läßt erkennen, daß der Mann, auf welchen thatsächlich die Wahl fiel, der Scholastiker der Kirche Eichstätt, Ritter Friedrich von Hohenstat, und seine Anhänger die Sache mit dem Grafen bereits abgeredet hatten. Der Dompropst — aus andern Quellen<sup>2)</sup> kennen wir nur seinen Vornamen Heinrich — trat aber der Forderung ganz entschieden entgegen. Er wies hin auf die Anwesenheit der bewaffneten Ritterschaft des ganzen Hochstifts, die in gar keiner Weise zur Mitwirkung bei der Wahl berechtigt sei, sowie auf die Abwesenheit einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern des Domkapitels, die man doch von der Wahl in

<sup>2)</sup> Zahlreiche Urkunden von 1219 bis 1231 nennen Heinrich praepositus Eystetensis als Zeugen; die Mehrzahl derselben befindet sich im Kgl. A. Reichsarchiv zu München. Abschriften davon, gefertigt von dem verstorbenen Erzbischof von Speichele, besitz Herr geistl. Rath M. Lefflad, dem ich diese Mittheilung verdanke.

Kenntnis setzen und deren Ankunft man abwarten müsse, insofern sie nicht allzuweit von Eichstätt entfernt seien. Der Domdekan unterstützte die Vorstellung seines Amtsbruders und erklärte, er wolle, wie es seine Pflicht sei, einen billigen Wahltermin festsetzen.

Der Einspruch scheint in der That begründet gewesen zu sein. Denn von den fünfundvierzig befreundeten Kanonikern, aus welchen das Domkapitel damals bestand, waren an jenem Tage nicht weniger als vierzehn abwesend. Von den letztern konnten allerdings sechs bei der Angelegenheit gar nicht in Betracht kommen: vier waren nämlich über sechs Tagereisen vom Wahlort entfernt und es bestand keine Verpflichtung, auch diese zu citieren; der fünfte (ein gewisser B.) hatte infolge Excommunication, der sechste infolge Suspension das Wahlrecht verwirkt. So behauptete wenigstens der Graf und sein Schügling. Aber die übrigen acht, worunter auch der Dompropst Gottfried von Regensburg, der später als Gegenbischof eine kurze Berühmtheit erlangte,<sup>3)</sup> sich befand, mußten ordnungsgemäß eingeladen werden. Die Verpflichtung wurde von keiner Seite bestritten. Ob ihr aber Genüge geschah, darüber stehen sich die Aussagen des Gewählten und des Dompropsts im Widerspruch.

Der Gewählte behauptete nämlich: Diese acht Stimmberechtigten seien einberufen und um Abgabe ihrer Stimmen ersucht worden. Aber drei von ihnen seien durch Krankheit und fünf durch wichtige Geschäfte am Erscheinen verhindert gewesen. Sie hätten insgesammt erklärt, daß sie mit Allem einverstanden seien, was die Majorität des Domkapitels beschließen würde. Recht glaubwürdig klingt diese Versicherung nicht, wenn man bedenkt, daß der Wahlakt am Tage nach dem Tode des Bischofs Hartwig schon stattfand. Wie konnte in so kurzem Zwischenraum eine Verständigung, wie sie hier behauptet wird, erfolgen?

Weiter erfahren wir, daß unter den anwesenden Kanonikern dreizehn gar kein Recht hatten, mitzustimmen; also blieben von fünfundvierzig Kanonikern nur achtzehn übrig, welche überhaupt an der Wahlhandlung sich beteiligen konnten.

Diese achtzehn nun — so stellt der Gewählte den Vorgang dar — hätten sich als Wahlversammlung konstituiert und über den Wahlmodus Beratung gepflogen. Sie wollten keinen Wahlgang veranstalten, auch nicht den Weg der Inspiration betreten, sondern verständigten sich auf fünf verlässige Kapitelsmitglieder, welchen gegenüber sie sich durch Eid verpflichteten, den als Bischof anzunehmen, welchen diese wählen würden. Es wurde also der Weg des Kompromisses eingeschlagen.

<sup>3)</sup> F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg II (Regensburg 1884) 308—341.



Diese fünf seien wieder sehr sorgfältig zu Räte gegangen und hätten sich schließlich geeinigt auf den Domkustos Friedrich von Houwenstat,<sup>4)</sup> welcher ihnen zu diesem wichtigen Amte die nötige Erfahrung und wissenschaftliche Bildung zu besitzen schien, aus adeliger Familie stammte und auch über Mittel äußerer Macht verfügte.

Das letztere klingt allerdings etwas renommiistisch, wenn man bedenkt, daß Friedrich wahrscheinlich einem von den Hirschberger Grafen abhängigen Dienstmann-Geschlechte entsprossen war.<sup>5)</sup>

So der Elect. Der Dompropst und seine Freunde dagegen beteuerten, die Abwesenden seien durchaus nicht gerufen und geladen worden, trotz seiner Vorstellung hätte die anwesende Ritterschaft in ganz ungestümer Weise die sofortige Vornahme der Wahl gefordert, und der Erwählte und sein Anhang hätten in diesen Ruf mit eingestimmt. Der Propst aber habe furchtlos erklärt, die adeligen Herren nähmen sich in diesem Falle ein Recht heraus, das sie in keiner Weise besäßen, er verzichte darauf, sich weiter am Wahlakt zu beteiligen und ergreife Berufung an den heiligen Stuhl zu Rom. Sprach's und verließ die Versammlung. Nach ihm erhob sich der gelehrte Domherr Magister Heinrich von Mur und erklärte, der Dompropst sei vollständig im Rechte, appellierte ebenfalls und ging von dannen.

Darnach erfolgte der uns bereits aus dem Berichte des Erwählten bekannte Wahlakt durch Kompromiß. Nur weicht der Bericht, welchen uns die Gegenpartei darüber gibt, in nicht unwesentlichen Punkten von jenem ersten bedeutend ab.

Ihr zufolge gingen allerdings fünf Kanoniker, aber auch fünf Herren vom Adel, auf welche sich die anwesende, sehr gemischte Versammlung verständigt hatte, in ein Gemach, das sich in einem Turme der Domkirche befand; bald war die Beratung vorüber, ein Ritter erschien in der Kathedrale vor der gespannt lauschenden Versammlung und verkündete im Namen und Auftrag der Vertrauensmänner folgendes:

Vor allem sei beschlossen worden, daß der neue Bischof in Betreff der angeblich vom Grafen beschlagnahmten Erbschaft des verstorbenen Bischofs sich dem Schiedspruche eines weltlichen Gerichts füge, andernfalls wollten

<sup>4)</sup> Noch am 26. September 1222 erscheint als Domkustos Reimboto urkundlich bei M. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt I (Eichst. 1871) 49 no. 393. Friedrich von Houwenstadt tritt als Zeuge auf, und zwar in der Reihe der Kanoniker, in einer Urk. Bischof Hartwigs v. 26. Juni 1206 (Lefflad I, 45 no. 352).

<sup>5)</sup> Die Bezeichnung „Edler von Hauenstadt“ ist nicht historisch. Den Namen bezog man gewöhnlich auf das bei Ingolstadt gelegene Oberhaunstadt. Man könnte auch an Haunstetten bei Hirschberg denken.

sie ihn als nicht gewählt betrachten. Dieser Schiedspruch aber lautete: Der Graf solle nur die Hälfte der Hinterlassenschaft ausfolgen.

Ferner verzichtet der Erwählte auf das Recht, einen Propst bei St. Waldburg ab- oder einzusetzen.

Da haben wir also eine Art von Wahlkapitulation, deren erste Hälfte wir erklärlich finden, während die zweite uns vor Rätseln stellt. Welches Interesse hatte jene Versammlung, den Propst von Sankt Waldburg der Jurisdiktion des neuen Bischofs im vorhinein und für immer zu entziehen? Und gab es in St. Waldburg überhaupt einen Propst? In gleichzeitigen Urkunden<sup>6)</sup> begegnet uns dort ein Pfarrer, der den auffallenden Namen Ulrich Propstlin (Propstelin) führt.

Nach Bekanntgabe dieser Abmachung verkündete der Ritter die Wahl des Domkustos Friedrich von Houwenstat, die dann durch ein unmittelbar daran sich anschließendes Festmahl, das der Gewählte zum Besten gab, gebührend begangen wurde. Von nun an antitert Friedrich als erwählter Bischof von Eichstätt.

Soweit war alles glatt abgelaufen, programmäßig möchte man sagen, denn man sieht den Vorgängen der Wahl die kluge, wohlbedachte Vorbereitung an. Bischof Friedrich wußte den starken Arm des Grafen von Hirschberg hinter sich, er konnte über die Schwerter der Stifts-Ritterschaft verfügen, er fand in der Diözese und außerhalb derselben Anerkennung — so glaubte er über die Appellation der Gegner hinweg sehen zu können. Aber er sollte deren Folgen bald fühlen.

Drei Tage nach der Wahl, am 7. Mai, kam er nach Augsburg, um sich mit den Regalien belehnen zu lassen. Aber die Gegner warteten dort schon auf ihn. Sie erklärten, daß sie gegen die Wahl an den Papst appelliert hätten und nun vor allem die Entscheidung des römischen Stuhls abgewartet werden müsse. Ebenso hätten sie den Erzbischof von Mainz, der als Metropolit die Wahl zu besätigen hatte, von der Protestation in Kenntniß gesetzt. Der Vertreter des Kaisers scheint jedoch auf diesen Einwand keine Rücksicht genommen zu haben; er erteilte dem Gewählten die Investitur.

Noch weniger kümmerte sich Erzbischof Siegfried von Mainz um die Appellation. Es war zwar Magister Heinrich von Mur, mit den nötigen Vollmachten vom Dompropst versehen, eigens zu diesem Zwecke nach Mainz geeilt. Aber der Metropolit trat vollständig auf die Seite des Electen und

<sup>6)</sup> Lefflad Regesten I, 49 no. 394 vgl. no. 366.



erteilte nicht nur ihm die Bestätigung im Zeitlichen und Geistlichen, sondern verhängte auch noch über den Dompropst die Excommunication.

So konnte der Gewählte ohne Hindernis in hergebrachter feierlicher Weise von seiner Domkirche und vom Bistum Besitz ergreifen und auch einige jurisdictionelle Amtshandlungen vornehmen. Aber es fehlte ihm zur vollen Ausübung der Bischofswürde immer noch die Hauptsache — die Consecration. Und diese sollte er auch nie erlangen.

Inzwischen hatte nämlich die Appellation ihren Weg nach Rom gefunden. Honorius III., begeistert für die Reinheit kirchlicher Sitte wie für die Freiheit und Unabhängigkeit der Hierarchie, wußte, daß die Bedrückungen der Stiftsvögte für die Kirche Deutschlands zu einer unerträglichen Plage geworden waren<sup>7)</sup> und that überall das Seinige, diesen Gewaltthätigkeiten ein Ziel zu setzen. Er beauftragte den Abt von Kumburg und andere Kirchenfürsten mit der Untersuchung des Eichstätter Falles und überließ ihnen die Entscheidung der Sache.

Diese Richter aber entschieden gegen den Gewählten.

Sie scheinen dabei etwas rasch und nicht mit genügender Sorgfalt zu Werke gegangen sein, denn der Papst kassierte später diesen Spruch der Vorinstanz, weil ihm der Rechtsboden fehle. Natürlich gab sich Friedrich von Hohenstat mit diesem Ausgang nicht zufrieden. Er behauptete, Heinrich von Mur hätte gerade in Mainz in seinem und des Propstes Namen eine Erklärung abgegeben, sie seien mit der Wahl einverstanden; die Richter hätten ihren Auftrag überschritten, ihn weder gehört, noch er je sich mit ihnen in Verhandlungen eingelassen. Gegen den Dompropst brachte er sehr schwere Beschuldigungen vor: er sei nicht nur kürzlich erst durch den Mainzer Erzbischof excommuniciert, sondern schon am 3. Mai im Banne gewesen, also ein doppelt Gebannter. Außerdem sei er apostasiert, leide unter der Makel unehelicher Geburt, habe einen Meineid auf seinem Gewissen und eine Reihe anderer Verbrechen, die nicht namentlich erwähnt werden (quaedam alia).

So war freilich die gute Absicht des Papstes zunächst vereitelt und der Streit erst recht entbrannt. Der Gewählte kam zu der Ueberzeugung, daß es nöthig sei, im Interesse seiner Sache eine Romfahrt anzutreten und persönlich vor dem heiligen Vater zu erscheinen. Aber wie sein Schatten folgte ihm Propst Heinrich über die Alpen, mit Vollmachtsbriefen versehen von Seiten der Mitkläger: des Dompropstes Gottfried von Regensburg, des Magisters Heinrich von Mur, und eines dritten Canonici S.

<sup>7)</sup> C. Winkelmann, Jahrbücher der deutschen Gesch. unter Kaiser Friedrich II. (Leipzig 1889), I, 363 ff.

Beide Männer erhielten beim Papst Audienz, beide durften ihm in aller Ausführlichkeit ihre Sache vortragen, beide hörte er mit großer Güte und Geduld an — und beide verlangten, er möge sie als Sieger über den Gegner in die Heimat zurückkehren lassen.

Der Erwählte behauptete, daß der Dompropst sich mit den angeblichen Vollmachtsbriefen der Mitkläger eine kleine Fälschung gestattet habe; denn diese seien sehr alten Datums und hätten für diesen Fall gar keine Gültigkeit mehr. Im selben Atem aber verlangte er, der Papst solle dem Dompropst von Regensburg und den übrigen Widersachern Schweigen auferlegen und die Gegenpartei zu einer außerordentlichen Strafe verurteilen. Außerdem ging sein Antrag dahin: der Papst möge die Entscheidung der Vorinstanz aufheben, die Gegenpartei in die sämtlichen Prozeßkosten verurteilen und ihm beistehen wieder diejenigen, die ihn nicht zur Consecration kommen lassen wollten.

Der Propst brachte vor: Jene erste Excommunication, welche angeblich bei der Wahl vorhanden gewesen sein soll, sei durch päpstliche Auktorität für nichtig erklärt worden. Er halte alle seine Angaben über Einmischung von Laien in die Wahlangelegenheit u. s. w. aufrecht. Dazu habe der Cleft sogar schon vor der Bestätigung durch Mainz sich als Bischof geriert, die Administration in die Hand genommen u. s. w. Er stellte an den Papst die Bitte: die Wahl zu kassieren, von der Beteiligung an der Neuwahl die Gegenpartei, nachdem diese so schwer gegen die kirchlichen Satzungen sich verfehlt, auszuschließen und — das Wahlrecht ihm und seinen Anhängern zu übertragen.

Für den Papst war es schwer, seine Entscheidung zu treffen, weil dieselbe von einem Thatbefund abhing, welchen man nicht in Rom, sondern nur in Deutschland feststellen konnte. Welcher der beiden Prälaten hatte Recht? Welche Darstellung der Wahlvorgänge war der Wahrheit getreu, diejenige des Gewählten oder des Gegners? Waren die schwer belastenden Anklagen, welche der Gewählte dem Dompropst ins Angesicht schleuderte, begründet oder waren sie böshafte Verleumdung? Das alles konnte man nur in Deutschland bekunden.

Also verwies der Papst den Prozeß zurück an ein zweites deutsches Gericht, über welches beide Parteien sich verständigt hatten und das bestehen sollte: aus dem Bischof von Augsburg Sigfried III. von Reckberg, dem Abt Konrad von Ratisheim, dem Scholastiker von Augsburg Heinrich von Zippfingen, welcher, merkwürdig genug, nach Friedrich von Haunstadt und mit mehr Recht als dieser, sich Bischof von Eichstätt nannte. Natürlich wurde die Sentenz der Vorrichter für null und nichtig erklärt.



Um den Prozeß vor Irrgängen zu bewahren, schrieb Honorius den neuen Richtern genau den Weg vor. Sie hatten zu untersuchen:

1) War der Dompropst zur Zeit der Wahl excommuniciert? Hatte er aus andern Gründen sein Wahlrecht verwirkt? Wenn ja, so sollten sie ihm Stillschweigen auferlegen und nicht dulden, daß er den Gewählten hindere an der Consecration.

2) Wie verhält es sich mit der Apostasie des Dompropsts, der später von Mainz aus verfügten Excommunication, der angeblichen Fälschung der Vollmachtsbriefe?

Können diese Dinge nicht erwiesen, ihm also nicht Stillschweigen auferlegt werden: so soll er in der Wahlsache selber vor diesem deutschen Gerichte zur Beweisführung zugelassen werden gegen den Erwählten. Hat er binnen Monatsfrist den Beweis für seine Anklage nicht erbracht, so darf die Consecration nicht mehr hintangehalten werden. Kann er aber seine Beschuldigungen beweisen, so daß der Beweis ein Hindernis bildet für den Wahl- oder Confirmationsprozeß, so werden die Richter beauftragt, demgemäß ihr Urtheil zu fällen, ohne eine Appellation nach Rom zuzulassen, und mit kirchlichen Strafmitteln demselben Geltung zu verschaffen.

Mit diesem Auftrag schließt das umfangreiche sorgfältig redigierte Schreiben des Papstes, ohne uns auch nur eine leise Andeutung zu geben über die Frage, die sich uns sofort auf die Lippen drängt: Wie ist der Streit entschieden worden? Die einzige weitere Quelle, an die wir uns um Aufschluß wenden können, der offizielle Bischofskatalog der Eichstätter Kirche, bewahrt ängstliches Stillschweigen.<sup>8)</sup> Aber eines verrät er uns doch: Friedrich von Haunstadt hat die Consecration, um die es ihm so sehr zu thun war, niemals erlangt, obwohl er zwei Jahre die Regierung der Kirche Eichstatt in Händen hatte. Er war und blieb Erwählter — rechtmäßig und gültig Gewählter, das betonte der bischöfliche Notar, der sein Bild in das Buch malen und die paar Worte dazu schreiben ließ.<sup>9)</sup> Eine etwas spätere Hand, die aber noch dem dreizehnten Jahrhundert angehört, hat jedoch in kräftigen Zügen auf das Spruchband, das Friedrich vor der Brust hält, beigefügt, er sei im Jahre 1226 gestorben.<sup>10)</sup> Nun finden wir aber schon

<sup>8)</sup> Pertz, Mon. Germ. VII. 252.

<sup>9)</sup> Auf Blatt 19 finden sich in zwei Reihen die Bischöfe Egilolf und Otto (in der obern Reihe), Hartwig, Friedrich und Heinrich (in der unteren Reihe) dargestellt. Heinrich ist der erste Bischof, dessen Wappen beigeklebt ist. Über Friedrichs Bild der Vers: Hic fuit electus Fridericus in ordine rectus und: Sedit annos II. Vgl. J. Suttner, Tabula Leonrodiana (Eichst. 1867) p. 2.

<sup>10)</sup> Fridericus de Howenstat electus, qui successit episcopo Hertwico, MCCXXVI obiit. Suttner verlegt diese Beischrift ins 14. Jahrh. A. a. D. S. 2.

seit dem Jahre 1225 den Bischofsstuhl des heiligen Willibald neu besetzt — und zwar gerade mit jenem Heinrich von Zippingen, der Mitrichter im Prozesse war.

Man hat deshalb jenes Todesdatum für unrichtig erklärt und in 1225 verbessert,<sup>11)</sup> weil man sich sagte, der frühere Bischof müsse doch erst gestorben sein, ehe der neue zu regieren anfing. Aber wir wissen jetzt, daß noch eine andere Lösung denkbar ist: Friedrich von Howenstat hat seinen Prozeß verloren. Wenn dies trotz der Komreise, trotz des Entgegenkommens Honorius III., trotz der übermächtigen Grafen von Hirschberg und der Ritterschaft, trotz der Anerkennung in Eichstatt geschehen ist, so wäre dies allerdings das Anzeichen eines neuen Geistes der Freiheit von den Fesseln unwürdiger Bevormundung, der in der Kirche Deutschland zu wehen begann.<sup>12)</sup> —

Nicht so reich ist der Inhalt der beiden folgenden Briefe, aber immerhin geeignet, die weitere Entwicklung der Verhältnisse zwischen Vogt und Bischof zu beleuchten.

Bischof Heinrich von Ravensburg, der 1232 oder 1233 die Regierung der Diözese übernahm,<sup>13)</sup> hatte als Fremder einen besonders schweren Stand gegen die übermüthigen einheimischen Dynasten,<sup>14)</sup> nahm aber mit Energie den Kampf auf und belegte im Verlauf desselben einen Hirschberger Grafen, der auf der Burg Dollnstein saß, wahrscheinlich einen Neffen des Bischofs Hartwig,<sup>15)</sup> mit dem Banne. Während der Bischof Schutz und Rückhalt bei Kaiser Friedrich dem zweiten suchte und erhielt, vor dem er in Foggia persönlich über die Bedrückung der Bögte klagte,<sup>16)</sup> wendete sich der Graf an den Papst mit der Bitte um Aufhebung der Excommunication; es sei der Verhängung derselben keine Warnung vorausgegangen und die Strafe überhaupt ungerechter Weise ausgesprochen worden. In Folge dessen schrieb

<sup>11)</sup> D. Popp, Anfang und Verbreitung des Christenthums im südlichen Deutschland (Ingolstadt 1845) 243 f. Pertz, Mon. Germ. VII, 251 s. Lefflad 50. Dagegen hält Sag I, 94 an 1226 fest.

<sup>12)</sup> Bei Friedrichs Nachfolger, Heinrich von Zippingen, wird das Pontificale gespröcheriger, und das erste, was es erzählt, ist: er habe die Kirche Eichstatt in Rom ausgelöst mit 1500 Mark Silber, welche sie dort schuldig war. Das sind offenbar die Kosten des langwierigen Processes. Wie das oft vorkam, wird die Übernahme der Schuldenlast für Heinrich die Bedingung gewesen sein, unter welcher der Eichstätter Stuhl ihm eingeräumt wurde.

<sup>13)</sup> Auch hier schwankt die Chronologie. Vgl. Lefflad Regesten II (Eichstatt 1874) S. 3—4.

<sup>14)</sup> Sag, I, 99 ff.

<sup>15)</sup> Gebhard IV. nach J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (München 1833) II, Tab. VIII.

<sup>16)</sup> Lefflad II, 4 f



Gregor XI. am 27. April 1236 von Biterbo aus an Heinrich, er möge innerhalb acht Tagen den Grafen von der Excommunication befreien. Den Äbten von Kaisheim, Ebrach, und Bronnbach aber gab er Weisung, sie sollten, falls der Bischof den päpstlichen Befehl nicht vollführe, unter gewissen Bedingungen die Losprechung besorgen; habe der Graf wirklich den Bischof beleidigt, so müsse er vorher genügende Sühne leisten. —

Daß die mächtigen Herren Grafen unter Umständen auch in Rom ihren Einfluß zu Geltung zu bringen verstanden, ergibt sich gleicherweise aus dem dritten Briefe, dessen Adresse nicht an den Bischof, sondern an den Vorsteher eines Klosters der Diözese Eichstätt gerichtet ist: an den Propst von Solnhofen.

Graf Gebhard VI. von Hirschberg, der Enkel jenes Mannes, der bei der Wahl von 1223 eine so hervorragende Rolle gespielt hatte, hielt sich einen Schloßkaplan, der im Nebenamte die Pfarreien zu Staufen und Neuzzingen<sup>17)</sup> versah oder versehen ließ, und hätte diesem Herrn zu jenen beiden Pfründen gerne noch ein Canonicat am Regensburger Dome verschafft. Zu diesem Zwecke wendete er sich mit einem Empfehlungsschreiben an den heiligen Vater, worin er der Vorsicht halber nur einer Pfarrei Erwähnung that, die sein Klient besitze, die andere (Neuzzingen) aber anzuführen unterließ, und Innocenz IV. gewährte die Bitte, erteilte die nötige Provision und schrieb dem Abte von Wilzburg, er möge dem Schloßkaplan zum Regensburger Canonicat verhelfen. In Regensburg aber scheint der Graf unter dem höheren Alerus nicht so viel Freunde gehabt zu haben wie sein Großvater in Eichstätt. Denn das ganze Domkapitel, Propst, Decan und Canoniker, sträubten sich gegen die päpstliche Provision und betraten den Prozeßweg. In Rom wurde mit Schlichtung der Sache Magister Rostandus, päpstlicher Caplan und Subdiakon, beauftragt. Nachdem dieser die Schritte des Abtes für ungiltig erklärt, gab er die Entscheidung, daß die Verschweigung der zweiten Pfarrei keineswegs die päpstliche Provision hinfällig mache. Daraufhin erließ nun der Papst an den Propst von Solnhofen den Befehl: er solle dem Schloßkaplan in Anbetracht der Unkosten und Mühen, die er in dieser Sache schon gehabt, und mit Rücksicht auf seinen Herrn den Grafen ein Canonicat in Regensburg in päpstlichem Auftrag anweisen, falls jetzt gerade ein solches frei sei; und wenn letzteres nicht der Fall, so solle er dafür sorgen, daß er das nächst frei werdende bekomme. Alle entgegenstehenden Statuten, Gewohnheiten, Verordnungen, Eide, Privilegien u. s. w. werden für diese Verleihung außer Kraft gesetzt.

Der Auftrag war für den Klosterpropst vermutlich ebenso wenig ungenehm als leicht durchführbar, und da Regensburg mit den Herzögen von

<sup>17)</sup> Staufen und Neistingen im Bezirksamt Dillingen?

Bayern, den nächsten Anverwandten der Hirschberger, eben in bitterer Fehde<sup>18)</sup> lag, so dürfte er den Burgkaplan wohl schwerlich in das Domkapitel eingeführt haben. Aber das Recht hatte der Hirschberger diesmal auf seiner Seite. Und nun lasse ich die drei Briefe in ihrem Wortlaute folgen.

## I.

### Honorius III. an Bischof Siegfried von Augsburg, Abt Konrad von Kaisheim und Heinrich von Zipplingen, Domscholaster in Augsburg.

*Der Hergung der Wahl Friedrichs von Howenstat und der bisherige Verlauf des darüber angestregten Processes wird ihnen mitgeteilt und sie mit der Schlichtung des Streitens beauftragt.*

1124 Juni 13 Rom im Lateran. 1224

Bullenregister Honorius III. (a. VIII. ep. CCCCLVIII) tom. XII f. 197 im Vatikanischen Geheimearchiv.

. . . Augustensi episcopo . . . abbati de Kaisheim Augustensis diocesis et . . . scolastico Augustensi.

Cum dilectus filius . . . Eistetensis electus ex parte una et . . . prepositus Eistetensis pro se, ut ipse dicit, ac . . . Ratisponensi preposito, H. de Mur et H., concanoniceis suis, super electionis processu et appellatione super hoc ab . . . abbate de Chanberc et suis conjudicibus delegatis a nobis emissa ex altera contententes ad invicem ad nostram presentiam accessissent, nos eis plenam audientiam prebuimus et benignam. Proponebat autem electus, quod mortuo bone me . . . episcopo Eistetensi, cum quadragintaquinque forent Eistetensis ecclesie prebendati, quattuordecim tunc absentes fuerunt, quorum sex (quia quattuor eorum ultra sex dietas distabant, unus autem scilicet V. excommunicatus, reliquus videlicet H. ab officio erat beneficiisque suspensus) non extiterunt sicut nec vocandi fuerant evocati, aliis octo vocatis sicut debuerant volentibus interesse vel aliis committere vices suas, sed, cum tres ipsorum infirmi et quinque gravibus essent negotiis prepediti, promittentibus se ratum habere, quicquid a majori parte fieret capituli supradicti: unde presentes, qui decem et octo tantummodo (tredecim aliis vocem in electione non habentibus) remanserunt, convenientes in unum et tractatu habito diligenti, cum nec per formam scrutinii nec per inspirationem provideri posset eisdem,

<sup>18)</sup> Vgl. Janner II, 452.



in quinque tandem compromiserunt de capitulo fide dignos juramento ab ipsis prestito, quod de illo quem crederent ad hoc idoneum ecclesie providerent; qui sollicita deliberatione premissa electum eundem tunc custodem ecclesie, virum utique providum, litteratum, nobilem et potentem in episcopum elegerunt, cujus electione sollempniter publicata omnes absentes preter prefatum Ratisponensem prepositum facientem in sua cathedrali ecclesia residentiam et in remotis partibus tunc agentem nec non H. de Mur et suspensum et excommunicatum predictos consenserunt in ipsum; et demum presentata electione venerabili fratri nostro . . . Maguntino archiepiscopo metropolitano suo, prout ad eum dignoscitur pertinere, ipse studiis eligentium electionis et electi meritis inquisitis, presente ac consentiente dicto H. de Mur comparente pro se ac Eistetense preposito, electionem eandem utpote de persona idonea celebratam canonice confirmavit. Electo ipso plenam in spiritualis et temporalibus totius episcopatus possessionem et etiam in regalibus assecuto et licet super electionis confirmatione appellatum non fuerit et sic archiepiscopi super hoc sententia in rei auctoritatem transierit judicate, pars tamen prepositi (de premissis mentionem non faciens et in quibusdam suggerens falsitatem) ad . . . abbatem de Kamberch et suos conjudices contra electum litteras apostolicas impetravit, a quibus, cum ex causis legitimis fuerit appellatum, ipsi electo absente et non contestata lite se inquisitores, cum non existerent, facientes et pretermittentes ordinem rationis contra eum in quibusdam perperam processerunt. A preposito vero proponebatur eodem, quod ecclesie prefate defuncto ac sequenti mane sepulto pastore . . . prepositus, . . . decanus, . . . scolasticus et alii qui tunc presentes erant canonici retro majus altare ipsius ecclesie convenerunt expectantes ibi responsum nobilis viri G. comitis ejusdem ecclesie advocati super rebus episcopi defuncti, quas dicitur abstulisse; quibus taliter expectantibus comes ipse cum ecclesie ministerialibus et aliis multis accessit et, nullam mentionem faciens de rebus ablatis, velle se dixit, ut electio fieret in instanti, quod electus et sui complices acceptarunt, preposito respondente, quod ministeriales interesse hujusmodi non deberent et absentes, qui vocari possent commode, expectandi existerent et vocandi, ac decanus, prout ad ipsius spectabat officium, spacio, in quo vocandi possent vocari, moderato prudenter, secundum hoc indiceret electioni terminum faciende. Sane ministerialibus, electo et fautoribus suis, ut incontinenti fieret electio, instantibus inopportune dixit prepositus, quod . . . Ratisponensi preposito et aliis absentibus

non vocatis et ministerialibus in electione sibi jus usurpantibus nollet eligere ac, ne in prejudicium absentium vel alias non canonica fieret electio, appellavit ad sedem apostolicam et recessit, cujus appellationem H. de Mur legitimam esse reputans secutus est ipsum; post quorum egressum quinque canonici et totidem ministeriales, in quos fuit ab universis canonicis et ministerialibus compromissum, in quoddam turris ecclesie cubiculum secedentes, modica ibi mora facta, tandem egressi uni ex se laico auctoritatem pronuntiandi, quicquid ipsi ordinaverant, tribuerunt, qui retulit coram omnibus, sociorum suorum et aliorum tam canonicorum quam ministerialium expresso accedente consensu, se velle, ut, quicquid super rebus ablatis a comite arbitrarentur laici electores, ratum debeat electus habere nec habeatur, si aliter voluerit, pro electo. Sicque publicavit arbitrium, quo comes dimidiam partem tantummodo restitueret ablatorum nec electus potestatem haberet instituendi vel destituendi prepositum monasterii sancte Walburgis, quod in civitate consistit; et hiis expositis adversarium sub tali forma denominavit electum, qui hujusmodi electioni consentiens statim in prandio et continue postmodum amministrare presumpsit ac quarto die post electionem Augustam accedens regalia postulavit, preposito et sociis ibi presentibus ac protestantibus, quod pendente appellatione legitime interposita mittendum ad nos esset electionis negotium, cui alia multa obsistere proponebant hoc etiam, ut dicit dictus prepositus, [quod] coram eodem archiepiscopo nondum electionis confirmatione habita vel petita per procuratorem suum extitit protestatus. Porro idem electus duplicem excommunicationem, apostasie crimen, defectum natalium, periurium et quedam alia in prepositi personam obiecit excommunicatum eum asserens electionis tempore ac postmodum quandam excommunicationis sententiam latam ab eodem archiepiscopo incurrisse. Quare petebat, ut revocato processu predictorum judicum ut iniquo et parte altera, que tam malitiose vexavit eundem, in expensis legitimis condempnata electum ipsum, cujus est electio canonice de idonea celebrata persona et etiam confirmata, super hoc non pateremur ulterius, quin consecrationis munus recipiat, per partem alteram impediri, quem, si forsitan admitti contingat, cum post electionis sue confirmationem et ab obtinendo eum nitatur repellere et deicere ab optento ad extraordinariam penam secundum arbitrium discreti judicis mandarem astringi; ad ultimum postulavit electus, ut imponeremus silentium preposito Ratisponensi et aliis, quos appellationem prosecutos esse negabat, cum non venerint



nec procuratorem sicut asserit destinarint, proponens, procuracionem illorum commissam Eistetensi preposito confitenti se illam ante processum predictorum iudicium recepisse, penitus expirasse. Prepositus quoque asseverabat econtra, quod prior excommunicatio nulla fuerat auctoritate apostolica nuntiata nec alie sibi poterant vel debebant exceptiones obstare. Unde, cum sicut asserit, a laicis facta sit adverse partis electio, non vocatis nec expectatis qui commode poterant et debebant de jure requiri, electo ante confirmationem obtentam seu petitam amministrationi se temere ingerente, cassari petebat electionem eandem et ad se ac socios suos, cum proponat partem alteram eligendi hac vice, pro eo quod in electione processit ut astruit contra formam generalis concilii, potestate privatam, hujusmodi jus devolvi. Nos itaque, hiis et aliis, que fuerunt proposita, diligenter auditis et processu dictorum iudicium nullo prorsus exigente justitia nuntiato, de utriusque partis assensu discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus, si constiterit electionis tempore prepositum excommunicatum vel alias talem fuisse, quod non debuerit ad eligendum admitti, ei silentium imponentes non permittatis ab Eistetensi preposito dictum electum, quo minus consecrationis munus recipiat, impediri, super crimine apostasie vel excommunicatione, quam post electionem prepositus dicitur incurrisse, ac articulo procuracionis facturi, quod de jure fuerit faciendum. Quod si probatum non fuerit, quare silentium imponatur eidem, sicut admitti debuerit, admittatis eundem, ita quod, si postquam habuerit vestri copiam, infra mensem non probaverint quod intendit occasione ipsius electi, consecratio minime ulterius differatur. Quod si tale quid probaverit prepositus nominatus, quod electionis vel confirmationis processum impedire noseatur, super hoc et aliis quod canonicum fuerit appellatione postposita statuatis faciendum, quod debet per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Quod si non omnes etc. Datum Laterani idus junii, anno octavo.

## II.

### Gregor IX. an Heinrich Bischof von Eichstätt.

*Befehl, den Grafen von Hirschberg auf Dollnstein von der ausgesprochenen Excommunication zu lösen, nachdem dieser, falls er schuldig ist, Sühne geleistet.*

1236 April 27 Viterbo.

Bullenregister Gregor IX. an X. ep. LV oder tom. 18 f. 149<sup>e</sup> des Vatikanischen Geheimarchivs.

### Eistetensi Episcopo.

Transmissa nobis nobilis viri . . . comitis de Tollestein con-questio patefecit, quod tu in eum nulla competenti monitione premissa sine causa rationabili contra generalis statuta concilii auctoritate propria excommunicationis sententiam promulgasti. Ideoque mandamus, quatinus, si est ita, dictam excommunicationis sententiam infra octo dies post susceptionem presentium sine qualibet difficultate relaxes: alioquin dilectis filiis . . . de Brunebach, . . . de Eberach et . . . de Keishem abbatibus Cisterciensis ordinis Herbipolensis et Augustensis diocesis nostris damus litteris in mandatis, ut ipsi extunc sufficienti ab ipso super hijs pro quibus excommunicatus habetur (sufficienti)<sup>19)</sup> cautione recepta iuxta formam ecclesie sententiam relaxantes eandem et iniungentes ei, quod de iure fuerit iniungendum, audiant, siquid fuerit questionis, et appellatione remota debito fine decident et faciant quod decrevimus auctoritate nostra firmiter observari. Proviso attentius, ut si pro manifesta offensa sit prolata sententia, nisi prius ab excommunicato sufficiens prestetur emenda, nullatenus relaxetur. Dat. Viterbii V. kalendas maii pontificatus nostri anno decimo. Scriptum est super hoc illis.

## III.

### Innozenz IV. an den Propst von Solnhofen.

*Der Papst beauftragt den Adressaten, dem Schlossgeistlichen Heinrich des Grafen Gebhard von Hirschberg in den Besitz eines Kanonikats an der Domkirche zu Regensburg zu verhelfen.*

1254 August 30 Anagni.

Bullenregister Innocenz IV. ann XII ep. CCCCLXIII oder tom. XIII. f. 209<sup>e</sup> im Vatikanischen Geheimarchiv.

. . . Preposito ecclesie de Sulenhoven ordinis sancti Benedicti Eistetensis diocesis.

Exposuit nobis dilectus filius Henricus, clericus dilecti filii nobilis viri G. comitis de Hirzperch rector de Stufe et de Ruozzinge ecclesiarum, quod cum nos olim obtentu ejusdem comitis super receptione ac provissione ipsius rectoris in ecclesia Ratisponensi nostras sub certa forma dilecto filio . . . abbati de Wilzeburch Eistetensis

<sup>19)</sup> ist vom Schreiber irrtümlich wiederholt, vom Korrektor aber getilgt worden.



diocesis executorias litteras duxerimus destinandas, tandem inter dictum rectorem ex parte una et . . . prepositum . . . decanum et capitulum Ratisponen. ex altera, super receptione ac provisione hujusmodi materia questionis exorta et ea ad examen apostolice sedis delata, nos in ea dilectum filium magistrum Rostandum subdiaconum et capellanum nostrum dedimus partibus auditorem, qui cognitis ejusdem questionis meritis et relatis fideliter coram nobis, processum, si quis per eundem abbatem pro dicto rectore super hiis est habitus, irritavit, sibi pro eo perpetuum silentium nichilominus imponendo, quia in prefatis litteris executoriis tantum ipsius ecclesie de Stufe suppressa dicta ecclesia de Reuzzinge nominaverat se rectorem quamquam hujusmodi clausula: Non obstante, quod alias beneficiatus existit, inserta fuisset litteris memoratis, maxime cum clausula ipsa non extendatur ad beneficium curam obtinens animarum. Nos itaque laboribus et expensis, quas memoratus rector exinde incurrisse dinoscitur, paterno compatiens affectu, ac intuitu prefati comitis in hac parte sibi de novo gratiam facientes, mandamus, quatenus nominato rectori in Ratisponensi ecclesia per te vel per alium auctoritate nostra canonicatum assignes ac eum ibidem in canonicum et fratrem recipi facias sibi de prebenda, si vacat ad presens vel quancito se facultas obtulerit, provisurus. Non obstantibus contraria consuetudine vel statuto, seu certo canonicorum numero, juramento, seu quacunque firmitate vallato, aut si nostra seu legatorum apostolice sedis scripta sunt directa ibidem pro aliis quibus etc. usque generari, vel quod idem alias be. exi. aut si dictis preposito, decano et capitulo a sede apostolica sit indultum, quod suspendi vel interdicti aut excommunicari seu ad receptionem et provisionem alicujus compelli non possint per litteras sedis ejusdem, etiam si contineatur in eis, quod ipsarum impetratoribus aliqua sedis ejusdem indulgentia non obsistat, et quibuslibet aliis indulgentiis, de quibus in presentibus oporteat expressam aut de verbo ad verbum fieri mentionem. Contradictores etc. Nos enim hujusmodi prebendam vacantem vel proximo vacaturam conferendam dicto rectori donationi apostolice sedis reservantes, irritum decernimus et inane, si secus super premissis fuerit attemptatum. Datum Anagnie ij. kal. septembris anno xij.